9. Bei Nötigung oder Mißbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen liegt Tateinheit mit § 148 vor (vgl. OGNJ 1969/22 S. 712). Nötigt oder mißbraucht ein Erwachsener einen Jugendlichen zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, so liegt Tateinheit mit § 151 vor.

§123 Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

- 1. Unter Prostitution ist die wiederholte Ausübung des Geschlechtsverkehrs oder die wiederholte Duldung oder Vornahme anderer sexueller Handlungen gegen Entgelt zu verstehen. Dazu gehört sowohl die heterosexuelle als auch die homosexuelle Prostitution.
- 2. Die Begehungsweise besteht in ihrer Förderung und Ausnutzung. Die Ausübung der Prostitution selbst fällt nicht unter diese Bestimmung, sondern wird vom § 249 erfaßt.

Die Förderung der Prostitution erfaßt jede Art der Hilfeleistung, die sie ermöglicht oder erleichtert. Dazu gehört die Verschaffung der Gelegenheit zur Prostitution, das Vermieten von Räumen oder Gewähren von Unterkunft, die Vermittlung von Bekanntschaften oder die Zuführung geeigneter Personen zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs.

Als Ausnutzung ist jede Art der Verschaffung von materiellen Vorteilen aus dem (auch gelegentlich) unmoralischen und gesetzwidrigen Erwerb der Prostitution zu verstehen. Hierzu zählt das Sich-aushalten-Lassen, die Entgegennahme von Geldmitteln, die Annahme von Geschenken usw.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Er muß die Kenntnis umfassen, daß die betreffende Person der Prostitution nachgeht und durch die Handlung der unmoralische und gesetzwidrige Erwerb gefördert oder ausgenutzt wird. Der Täter muß in der Absicht handeln, aus der Prostitution Einkünfte zu beziehen. Die uneigennützige Förderung der Prostitution fällt ungeachtet ihrer moralischen Verwerflichkeit nicht unter § 123. Sie kann aber als Anstiftung oder Beihilfe nach § 249 strafbar sein.

§124 Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. ¹

1. § 124 schützt das gesellschaftliche gen. Sie können im Entblößen der Ge-Zusammenleben der Bürger vor groben schlechtsteile und onanistischen Hand-Belästigungen durch sexuelle Handlun- lungen in der Öffentlichkeit bestehen.